BENNO STUDER

UNTERSCHRIFT AUF DEM UMSCHLAG

Wann ist ein Testament gültig?
Benno Studers Meinung zu einem Urteil des Bundesgerichts

Eigenhändige Testamente bereichern nicht nur Kriminalromane, sondern auch die Rechtsprechung. Zu reden gab ein kürzlich gefällter Bundesgerichtsentscheid, dem folgender Sachverhalt zu Grunde lag:
Die Erblasserin C. verstarb im Jahr 2019 kinderlos. Als einzige gesetzliche Erbin hinterliess sie eine Schwester. Sie verfasste folgendes, vollständig, eigenhändiges Schriftstück: «Mein Testament
Ich, C., geboren [...] 1953, in U., verfüge hiermit über meinen Nachlass letztwillig wie folgt:
1. Ich hebe hiermit meine handschriftlichen Testamente vom [...] und vom [...] vollumfänglich auf.
2. Bei meinem Ableben setze ich stattdessen meine nachgenannte Cousine zu 100 % zur Erbin meines Nachlasses ein: Frau A., [...].
Zum Ersatzerbe für A., geb. [...] 1952, setze ich ihren Sohn D. ein.
U., 5. August 2013.»
Eine Unterschrift im Anschluss an diesen Text fehlt. Die Erblasserin legte das Dokument in einen Umschlag, den sie von Hand mit dem Text «Testament C.» [Vor- und Nachname in Grossbuchstaben] «U» beschriftete und dem zuständigen Erbschaftsamt zur Aufbewahrung übergab.
Die einzige gesetzliche Erbin, die Schwester, reichte eine Klage auf Ungültigerklärung ein. Sie begründete ihre Klage mit dem Argument, auf dem Schriftstück fehle die Unterschrift der Schwester, was ein zwingendes Gültigkeitserfordernis sei.
Das Gericht hatte somit zu entscheiden, ob ein quasi zusammengesetztes Testament, nämlich das eigentliche Testament ohne Unterschrift und der Briefumschlag mit der eigenhändigen Unterschrift zusammen ein rechtsgültiges Testament ergäbe.
Das Gesetz schreibt vor, dass die eigenhändige letztwillige Verfügung vom Erblasser von Anfang bis zu Ende mit Einschluss der Angabe von Jahr, Monat und Tag der Errichtung von Hand niederzuschreiben sowie mit seiner Unterschrift zu versehen sei. Mit diesen strengen Formvorschriften soll der Erblasser vor übereilten Rechtshandlungen geschützt werden. Die beklagte Partei brachte als erstes Argument vor, die Erblasserin habe am Anfang des Testaments ihren Namen geschrieben, nämlich «Ich C...». Diese einleitende Selbstnennung erfülle das Formerfordernis der Unterschrift.
Das Bundesgericht verwarf diese These mit dem Hinweis, dass sich die Unterschrift eines Testaments in der Regel am Ende, respektive unter dem Text befinde. Auch zeige ein Vergleich mit den Nachbarländern sowie der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Nennung des Vor- und Nachnamens zu Beginn der letztwilligen Verfügung dem Erfordernis der Unterschrift nicht genüge. Damit war das erste Argument vom Tisch. Somit musste nur noch beurteilt werden, ob die eigenhändige Unterschrift auf dem Couvert, in dem das «Testament» lag, die Unterschrift unter das Testament ersetzen könne.
Wie hätten Sie, liebe Leserin, lieber Leser, diese Frage entschieden? Ich hätte die Gültigkeit des Testaments bejaht, weil der «letzte Wille» klar war, umso mehr als das Couvert ebenfalls mit «Testament» bezeichnet war. Das Bundesgericht hatte früher schon ein Testament als gültig erklärt, das nur mit «Eure Mutter» unterzeichnet war. Das Bundesgericht hat jedoch einen sehr strengen Standpunkt eingenommen und das zusammengesetzte Testament als ungültig erklärt. Die Unterschrift unter dem Testament habe die Funktion, den Abschluss der letztwilligen Verfügung zu dokumentieren. Die Unterschrift auf dem Couvert könne diesen Mangel nicht ersetzen. Mit der Beurteilung, dass auch ein anderer Prozessausgang – nämlich die Gültigkeit des Testaments – möglich gewesen wäre, stehe ich nicht allein. Eine Fachjury hat das vorliegende Urteil als Fehlurteil im 3. Rang platziert mit der Bemerkung, dass das Bundesgericht zwar die gesetzlichen Formvorschriften berücksichtigte, allerdings sei im Resultat der Entscheid doch «formalistisch» und «unnötig formstreng». Dies zeigt einmal mehr: Auf hoher See und vor Gericht sind wir in Gottes Hand!

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com

ILLUSTRATION: ADOBE STOCK, FOTO: ZVG